



überreicht von



## Automatischer Informationsaustausch per 1.1.2018

Die Schweiz wird basierend auf multilateralen Abkommen ab 1.1.2018 mit der EU und Australien Steuerdaten austauschen, die das Steuerjahr 2017 betreffen.

Schweizer Steuerpflichtige mit nicht deklariertem Vermögen im Ausland müssen damit rechnen, dass ab 1.1.2018 Informationen über diese Vermögen den Schweizer Steuerbehörden ungefragt übermittelt werden, da der Austausch gegenseitig erfolgt. Informationen über andere Vermögenswerte wie zum Beispiel Liegenschaften werden nicht übermittelt. Es ist aber nachvollziehbar, dass wer ein unbedeutendes Bankkonto in Spanien hat, vermutlich dort auch eine Liegenschaft besitzt.

Ausländische Liegenschaften werden in der Schweiz nicht besteuert, sondern sind nur für die Bestimmung des Steuersatzes relevant. Daten inländischer Bankkunden werden vorläufig nicht ausgetauscht.

Wer also über un versteuertes Vermögen im Ausland verfügt, tut gut daran, eine straflose Selbstanzeige **noch in diesem Jahr** ins Auge zu fassen. Denn sobald die Schweizer Steuerbehörden von den Daten wissen, ist die Selbstanzeige nicht mehr möglich. Wir unterstützen Sie gerne dabei. ■

## Telefonische Referenzankünfte müssen wohlwollend sein

Eine Krankenschwester hatte nach ihrer Entlassung eine gerichtliche Auseinandersetzung, bei der sie obsiegte. Sie erhielt von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin das vom An-

walt formulierte Arbeitszeugnis. Als sich die Krankenschwester auf Stellen bewarb, musste sie feststellen, dass sie zwar regelmässig in die engere Wahl kam, aber immer nachdem Referenzen eingeholt worden waren nicht mehr weiter berücksichtigt wurde. Zwei potenzielle Arbeitgeberinnen bestätigten ihr, dass die frühere Arbeitgeberin äusserst negative Auskünfte erteilt hatte und es deshalb nicht zu einer Anstellung gekommen war.

Die Arbeitnehmerin klagte nun auf Schadenersatz einschliesslich Genugtuung und verlangte, dass der früheren Arbeitgeberin verboten wird, die negativen Referenzankünfte zu erteilen.

Das Bundesgericht hiess die Klage einschliesslich der Genugtuungsforderung gut. Die Begründung des Gerichtes lautete, dass aus der Fürsorgepflicht des Arbeit-

gebers sich nicht nur ein Anspruch auf ein schonendes und wahres Arbeitszeugnis ergebe. Vielmehr hätten auch Referenzauskünfte diesen Grundsätzen zu folgen. Verletzt die Arbeitgeberin diese Pflicht, liegt eine Vertragsverletzung vor, für die sie haftet. Denn Referenzen sind mündliche Arbeitszeugnisse und müssen mit den schriftlichen Zeugnisangaben übereinstimmen. (Quelle: BGE 4A\_117/2013 vom 31.7.2013) ■

### **Konkurrenzverbot bei Kündigung während Probezeit kaum durchsetzbar**

Ein eventuelles Konkurrenzverbot tritt auch bei einer Kündigung während der Probezeit in Kraft. Es ist aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verbindlich: Der Arbeitnehmer muss vertieften Einblick in den Kundenkreis oder in die Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens haben. Und die Verwendung dieser Kenntnisse müsste dem ehemaligen Arbeitgeber erheblich schaden können. Dieses Schädigungspotenzial wird bei einer Kündigung in der Probezeit schwer nachzuweisen sein. ■

### **Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse sind limitiert**

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob es zulässig ist, sämtliche Abschreibungen für zwei Luxusfahrzeuge zuzulassen oder ob ein «Luxusanteil» ausgeschieden werden muss.

Das Gericht bestätige das Urteil der Steuerverwaltung, die eine Obergrenze von **Fr. 100'000** pro Fahrzeug für zugelassene Abschreibungen festlegte.

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände sind gemäss Gericht nur geschäftsmässig zugelassen, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen. Das Argument der Kläger, dass die Fahrzeuge wichtig als Imageträger seien und hohe Sicherheit bieten, lässt das Gericht nicht gelten. Es fehle der enge Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck und die Fahrzeuge seien vor allem für die Befriedigung privater Bedürfnisse angeschafft worden. (Quelle: BGE 2C\_697/2014 vom 1.4.2015) ■

### **Erbverzichtsvertrag auch bei Vorversterben gültig**

Mit einem Erbverzichtsvertrag verzichtet ein potenzieller Erbe auf seinen Erbanteil. Dabei ist der Verzicht auf den Erbteil auch beim **Vorversterben** des Verzichtenden für die Nachkommen verbindlich.

### **Sofort-Abschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen möglich**

Anlagegüter müssen abgeschrieben werden, damit die Wertverminderung abgebildet wird. Die Abschreibungsbeträge richten sich nach der Lebensdauer des Gutes und sind auf die Zahl der Lebensjahre aufzuteilen. Dazu hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in einem Merkblatt Normalabschreibungssätze publiziert, die auch in den Kantonen gelten. Werden höhere Abschreibungen getätigt, wird der Überabschreibungsbetrag entweder aufgerechnet oder

es erfolgt ein Ausgleichszuschlag, der zum steuerbaren Gewinn hinzuge-rechnet wird.

Ver mehrt lassen verschie-dene Kantone jedoch auch eine Sofortabschreibung auf beweglichem Anlagevermögen zu. In diesen Kantonen besteht die Mög-lichkeit, von diesen Nor-malabschreibungssätzen abzuweichen. Im Anschaf-fungsjahr kann eine Ab-schreibung in der Höhe des Investitionsbetrages vorgenommen werden. Der Vorteil bei der Sofort-abschreibungsmethode besteht darin, dass die Steuerersparnis im Inves-titionsjahr beansprucht wird. Informieren Sie sich bei uns über Möglichkeiten der Sofortabschreibung in Ihrem Kanton. ■

## Nacht- und Sonn-tagsarbeit: Bewilli-gungspflicht für Kleinunternehmen?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist in der Schweiz grund-sätzlich verboten. Das Ar-beitsgesetz bestimmt aber Situationen, unter denen

das Unternehmen entspre-chende Arbeitszeiten be-willigen lassen kann. Falls das Unternehmen an re-gelmässiger Nacht- und Sonntagsarbeit interessiert ist, ist das Staatssekre-tariat für Wirtschaft (SECO) zuständig. Bei bloss vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit sind kantonale Behörden Ansprechpartner.

**Kleinunternehmen** sind von dieser Bewilligungs-pflicht **ausgenommen**, wenn für sie Nacht- und Sonntagsarbeit betriebs-notwendig ist. Kleinge-werbliche Betriebe im Sin-ne des Arbeitsgesetzes sind Betriebe, in denen neben dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Mitar-beiter, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, beschäftigt werden.

Erschwerend kommt aber hinzu, dass die Vorausset-zungen der Betriebsnot-wendigkeit genau diesel-ben sind wie jene für die Bewilligung. Mit anderen Worten: nur jene kleinge-werblichen Betriebe sind von der Bewilligungspflicht befreit, die ein Bewilli-gungsgesuch ohnehin be-willigt erhalten würden.

Kleingewerbliche Betrie-be werden mit dieser Regelung immerhin inso-fern entlastet, als sie kein schriftliches Gesuch mit sämtlichen nötigen Angaben und Begrün-dungen erstellen müs-sen. Da aber der bewilli-genden Behörde bei der Beurteilung der Bewilli-gungsvoraussetzungen ein grosser Ermessens-spielraum zukommt, führt die Nichteinholung einer Bewilligung zu ei-ner relativ hohen Rechtsunsicherheit. ■

### Impressum

**Punktgenau**   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 - 660 89 89  
Fax 041 - 660 87 87

[info@imfeld-consulting.ch](mailto:info@imfeld-consulting.ch)  
[www.imfeld-consulting.ch](http://www.imfeld-consulting.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haf-tung für den Inhalt der Beiträge über-nommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.